

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
z.Hd. Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

24. März 2014

11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 die Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 werden die Schutzmassnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen einschränken, nicht mehr in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht. Der Gesetzgeber qualifizierte die Veröffentlichung der Bevormundung von mündigen Personen in einem Amtsblatt ihres Wohnsitzes und ihrer Heimat als stigmatisierend und nicht verhältnismässig. Allerdings ist es nach geltendem Recht nun für Dritte und Behörden schwieriger, zu den relevanten Angaben über die Handlungsfähigkeit einer Person zu gelangen, da für eine Auskunft durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein Interesse glaubhaft dargelegt werden muss. Die KESB muss im Einzelfall eine Interessenabwägung vornehmen und schliesslich über das Auskunftsbegehren entscheiden.

Mit den neu vorgeschlagenen Regelungen sollen die Meldepflichten der KESB gegenüber bestimmten Behörden ausgeweitet werden.

Wir sind der Meinung, dass die Abkehr von einer aktiven Auskunft über das Bestehen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen richtig war und es zu vermeiden gilt, diesen grossen Zugewinn für den Schutz der Persönlichkeitsrechte in Frage zu stellen. Allerdings anerkennen wir, dass die aktuelle Lösung mit Blick auf verschiedene berechnete Interessen tatsächlich restriktiv ist. Ein angemessenes Entgegenkommen erscheint deshalb prüfenswert.

Insgesamt beurteilen wir die neuen Regelungen, welche neben der Mitteilung an die Betreibungsämter auch Präzisierungen und eine Vervollständigung der Mitteilungspflicht an die Zivilstandsämter, die Grundbuchämter und die Einwohnergemeinden enthalten, als sachgerecht und mit dem Persönlichkeitsschutz der von Erwachsenenschutzmassnahmen Betroffenen grundsätzlich vereinbar.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im ZGB

2.1. Zu Art. 449c ZGB

Ziff. 1 Meldung an das Zivilstandsamt

Die KESB erstattet schon nach geltendem Recht dem Zivilstandsamt Meldung, sobald eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft gestellt oder für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird. Diese Information ist für das Zivilstandsamt wesentlich, da in diesen Fällen ein Eintrag im Personenstandsregister zu erfolgen hat (vgl. dazu Art. 8 lit. k Ziff. 2 Zivilstandsverordnung (ZStV); SR 211.112.2). Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Erweiterung dieser Meldung vor: Neu soll die KESB dem Zivilstandsamt auch Meldung erstatten, wenn gemäss Art. 260 Abs. 2 ZGB der anerkennende Kindsvater minderjährig ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen hat, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig macht. Somit soll sichergestellt werden, dass das angerufene Zivilstandsamt bei der Abgabe einer Erklärung über die Kindesanerkennung die notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einholt (Art. 11 Abs. 4 ZStV i.V.m. Art. 260 Abs. 2 ZGB). Demnach ist die Vervollständigung der schon heute geltenden Meldepflicht der KESB gegenüber dem Zivilstandsamt zu begrüssen.

Ziff. 2

Die Einwohnergemeinden erhalten bereits heute von den Zivilstandsämtern Informationen über umfassende Beistandschaften und wirksame Vorsorgeaufträge von dauernd urteilsunfähigen Personen. Neu soll die KESB durch die allgemeine Regelung der Meldepflichten die Einwohnergemeinden aber direkt über solche Entscheide informieren können. Diese direkte Meldepflicht ist auch wegen der einfacheren Handhabung zu begrüssen.

Ziff. 3

Diese neue Regelung beinhaltet eine allgemeine Meldepflicht der KESB an das Betreibungsamt bei jeder Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person auch nur punktuell einschränkt. Somit sind alle Massnahmen mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit von betroffenen Personen dem Betreibungsamt zu melden. Unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen kommen wir zu Schluss, dass diese Regelung bedingt tragbar erscheint. Die Einführung einer solch erweiterten Meldepflicht gegenüber Betreibungsämtern muss unserer Meinung nach an die Voraussetzung gebunden werden, dass die gängige Praxis von professionellen Auskunftsteilen, die Informationen aus den eingeholten Registerauszügen in privaten Datenbanken abzulegen und verfügbar zu machen, ausreichend unterbunden werden kann. Andernfalls wird die Entscheidung, die Errichtung von Massnahmen gegenüber einzelnen Personen nicht mehr der Öffentlichkeit Preis zu geben, unterlaufen. Wir unterstützen die vorgeschlagene Meldepflicht an die Betreibungsämter also nur, soweit eine Koordination mit der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz gewährleistet werden kann.

Ziff. 4

Diese Melderegulation der KESB an das Ausweiszentrum, Migration und Schweizer Ausweise, ist aus Gründen der Vervollständigung zu begrüssen.

Ziff. 5

Nach dem geltenden Recht besteht eine Meldepflicht der KESB an das Grundbuchamt bei einer Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft, welche eine betroffene Person daran hindert, über ein Grundstück zu verfügen. Nach der neuen Regelung soll diese Meldepflicht auch auf die Mitwirkungsbeistandschaft ausgedehnt werden, da ohne Zustimmung des Beistandes/der Beiständigen kein gültiger Vertrag zustande kommen kann. Zur Vermeidung von nichtigen Rechtsgeschäften und im Sinne der Rechtssicherheit wird die Ausdehnung der neuen Melderegulation der KESB gegenüber dem Grundbuchamt befürwortet.

Abs. 2 und 3

Die klare Ablauf- und Zuständigkeitsregelung bei Wohnsitzwechsel ist zu begrüssen.

3. Stellungnahme zu Art. 8a Abs. 3 bis des Gesetzesentwurfs im SchKG

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Brunschwyl, Stv. Chefin des Amtes für soziale Sicherheit, ursula.brunschwyl@ddi.so.ch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber